



KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
(verkleinerte Version, das Original liegt im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf)

§ 1

- Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Stams, Wengeweg 4, 6422 Stams, ist.
- Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Stams folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:
Postadresse: **Wengeweg 4, 6422 Stams**
Telefaxnummer: **+43 (0) 5263/6244-14;** E-Mail-Adresse: gemeindeamt@stams.tirol.gv.at
- Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr: Mo. bis Fr. von **08.00 bis 12.00 Uhr** und Di. und Do., von **14:00 bis 18:00 Uhr**,
(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.stams.co.at> erfolgen.

§ 4

Datenformate

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

| | | |
|----------------------|--|---|
| Text | ASCII, UTF8 | *.TXT *.XML *.XSL, *.CSV |
| Dokument | PDF 1.3 / PDF/a; RTF; MS Office Word; MS Office Excel, MS Office PowerPoint; Office Open XML Word; Office Open XML Excel, Office Open XML PowerPoint | *.PDF; *.RTF; *.DOC; *.XLS; *.PPT; *.DOCX; *.XLSX; *.PPTX |
| Grafik | GIF; JPEG; TIFF; PNG | *.GIF; *.JPG; *.JPEG; *.TIF; *.TIFF; *.PNG |
| Komprimierung | ZIP | *.ZIP |

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 29. September 2022 in Kraft.

Angeschlagen am **29.09.2022**
Abgenommen am (Daueranschlag)

Der Bürgermeister

Mag. Markus Rinner, MSc.